

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren Cluster BEST-VET, Tiermedizinische Hochschule Hannover, 1748-1

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Tierärztliche Hochschule Hannover
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Veterinary Public Health (VPH)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2021			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	20/Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	20/Jahr			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	
Akkreditierungsbericht vom	05.01.2021

Studiengang 02	Laboratory Animal Sciences (LAS)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20/Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	20/Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	20/Jahr			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	
Akkreditierungsbericht vom	s.o.

Ergebnisse auf einen Blick

Veterinary Public Health (VPH)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 NdS. StudAkkVO

Nicht einschlägig.

Laboratory Animal Sciences (LAS)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 NdS. StudAkkVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofile

Beide Studiengänge sind aus der Teilnahme an einem Projekt des Bund-Länder-Programms „Aufstieg durch Bildung - Offene Hochschulen“ hervorgegangen. Die Ziele der Studiengänge aus dem sogenannten BEST-VET-Programm (**BE**rufsbegleitende **WE**iterbildungs**ST**udiengänge **VE**terinär**ME**dizin) sind der Hochschule zufolge, die dauerhafte Sicherung und Verbesserung des Fach- und Führungskräfteangebots in den Bereichen Lebensmittelqualität und -sicherheit, Veterinary Public Health, Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch, Tierschutz sowie Versuchstierkunde.

Die weiterbildenden Masterstudiengänge richten sich an approbierte Tierärztinnen und Tierärzte mit einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufstätigkeit. Die Studiengänge sind berufsbeleitend konzipiert und es werden bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern insgesamt 90 ECTS-Punkte vergeben. Besonderer Wert wird in diesen Programmen auch auf die Studierbarkeit und auf die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Studium gelegt.

Die Studierenden sollen bereits in der beruflichen Praxis erworbenes Wissen im jeweiligen Fachgebiet durch fundiertes und aktuelles Wissen ergänzen und insbesondere ihre Kenntnisse der aktuellen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften und Gutachten vertiefen.

Die Module haben einen weitgehend einheitlichen Aufbau und können mit einer Ausnahme¹ im Studiengang Veterinary Public Health auch unabhängig voneinander belegt werden. Alle Module sind in eine Vorbereitungsphase mit Übungen und Aufgaben zum Selbststudium, eine ein- bis zweitägige Präsenzphase, eine Aufgaben- und Projektphase zur Anwendung und Vertiefung der in den vorangegangenen Modulphasen erarbeiteten Konzepte anhand von Problemstellungen aus dem beruflichen Umfeld (mit einem zusätzlichen integrierten Präsenztage bei zweisemestrigen Modulen) und einer Abschluss-/Prüfungsphase (Präsenztage) gegliedert.

Studiengang 01: Veterinary Public Health (VPH)

Der Studiengang fokussiert auf die Sicherheit und Qualität bzw. auf den Verbraucherschutz entlang der gesamten Lebensmittelkette insbesondere von Erzeugnissen tierischen Ursprungs und bereitet auf Führungstätigkeiten in Bundes- und Landesinstituten und -behörden sowie Behörden auf den mittleren und unteren Verwaltungsebenen vor. Die Absolventinnen und Absolventen sollen durch eine enge Verzahnung von praktischer Tiermedizin und den Bereichen der öffentlichen Veterinärverwaltung befähigt werden, Probleme frühzeitig zu erkennen und vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen. Beim Auftreten von Krisensituationen wie z. B. den aktuellen und potentiell

¹ Modul „Betriebsstättenkontrolle“

bedrohlichen Tierseuchen sollen sie in der Lage sein, die für die Krisenbewältigung notwendigen Maßnahmen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften eigenständig zu treffen.

Studiengang 02: Laboratory Animal Sciences (LAS)

Im Studiengang Laboratory Animal Sciences stehen die Grundlagen der Labortierkunde, einschließlich des Tierschutzes und der Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch im Vordergrund.

Der Studiengang ist darauf ausgelegt, Kompetenzen für die hauptverantwortliche Koordinierung und Leitung von Tierversuchsvorhaben in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen, für die Übernahme der Position als Tierschutzbeauftragte/-r oder für die Leitung einer Versuchstierhaltung zu erlangen.

Die Lernziele und geplanten Lernergebnisse beinhalten detailliertes Wissen aus den Bereichen der Labortierkunde, insbesondere in Bezug auf die einschlägigen Regularien, die tierspezifischen Besonderheiten in der Zucht und Haltung, in der Anästhesie, Schmerzerfassung und Analgesie, in etablierten experimentellen Maßnahmen, sowie die Grundlagen und die Fertigkeit, konzeptionelle und strategische Lösungen für komplexe Fragestellungen mit inkompletter Informationslage zu entwickeln. Weitere Lernziele sind Ethik und Kommunikation.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Beide Studiengänge zeichnen sich durch ein gut strukturiertes und schlüssiges Studiengangskonzept aus. Die Berufsbefähigung der Studierenden ist ebenso wie die erreichte wissenschaftliche Befähigung deutlich geworden. Die Studierenden werden sehr gut und persönlich durch die engagierten Lehrenden betreut und die Studierbarkeit der Studiengänge ist u.a. auch durch die hohe Flexibilität des gewählten Blended-Learning-Konzeptes gewährleistet. Die (vorwiegend) einsemestrigen Module werden geblockt angeboten, sind klar strukturiert (Vorbereitungs-Phase, Präsenzphase, Projektphase und Abschlusspräsenz). Da die Module (mit einer Ausnahme im Studiengang Veterinary Public Health) alle unabhängig voneinander studiert werden können und jährlich angeboten werden, können Module im Einzelfall bei Bedarf auch in einer anderen Reihenfolge studiert werden.

Die Studienprogramme unterstützen z.B. auch den Wiedereinstieg in den Beruf für Tierärztinnen und wirken dem Fachkräftemangel in den beiden Bereichen entgegen.

Durch die der Erstakkreditierung vorangegangene Projektphase und das damit verbundene Forschungsprojekt sind die Studiengänge bereits sehr gut weiterentwickelt. Es ist bei den Gesprächen deutlich geworden, dass dabei auch auf die Anregungen der Studierenden eingegangen wurde.

Die Personal- und Sachmittel-Ausstattung der Studiengänge ist sehr gut.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, das in beiden Studiengängen eingesetzte Modul Recherche/Bibliothekswesen umzugestalten, um das Module rein dem wissenschaftlichen Schreiben zu widmen.

Ausgesprochen positiv bewertet die Gutachtergruppe das im Studiengang Laboratory Animal Sciences eingesetzte Modul „Coping“. Sie empfehlen, dieses Modul auch in den Studiengang Veterinary Public Health zu integrieren (gegebenenfalls zulasten des Moduls „Handel“, dessen hoher Spezialisierungsgrad und die in dem Thema häufigen Regeländerungen konzeptionell kritisch gesehen werden).

Studiengang 01: Veterinary Public Health (VPH)

S.o.

Studiengang 02: Laboratory Animal Sciences (LAS)

S.o.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Veterinary Public Health (VPH).....	3
Laboratory Animal Sciences (LAS)	4
Kurzprofile.....	5
Studiengang 01: Veterinary Public Health (VPH)	5
Studiengang 02: Laboratory Animal Sciences (LAS).....	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	7
Studiengang 01: Veterinary Public Health (VPH)	7
Studiengang 02: Laboratory Animal Sciences (LAS).....	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 NdS. StudAkkVO)	10
Studiengangsprofile (§ 4 NdS. StudAkkVO).....	10
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 NdS. StudAkkVO).....	10
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 NdS. StudAkkVO)	11
Modularisierung (§ 7 NdS. StudAkkVO).....	11
Leistungspunktesystem (§ 8 NdS. StudAkkVO)	11
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 NdS. StudAkkVO)	12
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 NdS. StudAkkVO)	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 NdS. StudAkkVO)	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 NdS. StudAkkVO)	15
Besonderer Profilanpruch	24
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 NdS. StudAkkVO).....	25
Studienerfolg (§ 14 NdS. StudAkkVO)	27
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 NdS. StudAkkVO).....	28
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 NdS. StudAkkVO)	28
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 NdS. StudAkkVO)	29
Hochschulische Kooperationen (§ 20 NdS. StudAkkVO)	29
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 NdS. StudAkkVO).....	29
3 Begutachtungsverfahren.....	30
3.1 Allgemeine Hinweise	30

3.2 Rechtliche Grundlagen	30
3.3 Gutachtergruppe	30
4 Datenblatt	31
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	31
Studiengang 01: Veterinary Public Health (VPH)	31
Studiengang 02: Laboratory Animal Sciences (LAS).....	31
4.2 Daten zur Akkreditierung	31
Studiengang 01: Veterinary Public Health (VPH)	31
Studiengang 02: Laboratory Animal Sciences (LAS).....	32
5 Glossar	33
Anhang.....	34

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 NdS. StudAkkVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 NdS. StudAkkVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die weiterbildenden Masterstudiengänge führen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Sie setzen ein in der Europäischen Union abgeschlossenes Hochschulstudium der Tiermedizin voraus (siehe § 2 Zulassungsordnung).

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre und entspricht damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 NdS. StudAkkVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge sind als weiterbildende Studienprogramme konzipiert. Hinsichtlich der Regelstudienzeit entsprechen die Studiengänge konsekutiven Studienprogrammen.

Es ist eine Masterarbeit vorgesehen, durch die die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (siehe § 7, Entwurf der Prüfungsordnung).

Hinsichtlich der Gleichheit des Qualifikationsniveaus der Studiengänge zu konsekutiven Masterstudiengängen siehe inhaltliche Prüfung.

Die Profile sind als anwendungsorientiert angegeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 NdS. StudAkkVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die weiterbildenden Masterstudiengänge setzen einen in der Europäischen Union anerkannte Studienabschluss der Veterinärmedizin mit der Erlaubnis zur Berufsausübung und den Nachweis einer mindestens 1-jährigen einschlägigen Berufstätigkeit nach dem Studium der Veterinärmedizin voraus (siehe § 2 Zulassungsordnung, im Entwurf vorgelegt) (s. dazu auch § 12).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 NdS. StudAkkVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreich abgeschlossenem Studium wird nur ein Grad verliehen. Es wird ein Master of Science vergeben, entsprechend der Fächergruppe Medizin.

Für die Studiengänge wurden Diploma Supplements übermittelt, in denen das Profil des jeweiligen Studiengangs beschrieben ist. Es wird die aktuelle Fassung der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Vorlage verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 NdS. StudAkkVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge sind durchgehend modularisiert. Die Module umfassen mindestens 5 ECTS-Punkte und können in der Regel innerhalb eines Semesters, je zwei der Module pro Studiengang innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden. Nur der Wahlpflichtbereich ist so angelegt, dass die hierfür benötigten 7 ECTS-Punkte vom ersten bis vierten Semester durch eine Kombination verschiedener, selbst gewählter Leistungen erworben werden können (s. Studienverlaufsplan). Hier können Lehrgänge, Kurse, Seminare oder Module des jeweils anderen BEST-VET-Studiengangs gewählt, Publikationen angefertigt werden und es kann ein Portfolio (Lerntagebuch) geführt oder an Tagungen teilgenommen werden.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe trägt der Wahlpflichtbereich zur Erreichung der Qualifikationsziele bei. Eine mögliche Streckung des Moduls über ein Studienjahr hinaus erscheint didaktisch in diesem Fall gerechtfertigt, um z.B. die Teilnahme an bestimmten Tagungen oder die Einreichung von Publikationen zu ermöglichen. Da die Studierenden die entsprechenden Leistungen selbst wählen, können Sie die Leistungen auch so terminieren, dass z.B. ein geplanter Auslandsaufenthalt dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die vorgelegten Modulbeschreibungen enthalten alle erforderlichen Angaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 NdS. StudAkkVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet, die vergeben werden, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen wurde. Für die berufsbegleitenden Studiengänge sind dabei je Semester zwischen 20 und 25 ECTS-Punkte zugrunde gelegt. Gemäß § 4 (1) der Prüfungsordnung entspricht ein ECTS-Punkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

Für den Masterabschluss werden 90 ECTS-Punkte vergeben. Da sich das Programm an approbierte Tierärzte richtet (mit einer Gesamtausbildungszeit von mindestens 5 Jahren lt. § 4 (1) der Bundes-Tierärzteordnung, bzw. fünf Jahre und sechs Monate lt. § 1 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV), kann davon ausgegangen werden, dass unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.

Für die Masterarbeit werden 18 ECTS-Punkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 NdS. StudAkkVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 9 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 NdS. StudAkkVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 10 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besondere Schwerpunkte bei den Gesprächen gab es nicht. Unter anderem wurde von den bisherigen Erfahrungen mit den Studiengängen aus der Pilotphase berichtet und von Modifikationen, die auf den Rückmeldungen der Studierenden und Lehrenden basieren. Die Studierbarkeit und die Einbindung der beruflichen Erfahrungen der Studierenden waren ebenso ein Thema wie Einzelheiten der Curricula der Studienprogramme.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 NdS. StudAkkVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 NdS. StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Selbstbericht schreibt die Hochschule über die Ziele des BEST-VET Programms insgesamt, die aus der Teilnahme an einem Projekt des Bund-Länder-Programms „Aufstieg durch Bildung - Offene Hochschulen“ hervorgegangen ist:

„Die Ziele der Studiengänge im Rahmen von BEST-VET sind:

- dauerhafte Sicherung und Verbesserung des Fach- und Führungskräfteangebots in den Bereichen Lebensmittelqualität und -sicherheit, Veterinary Public Health, Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch, Tierschutz sowie Versuchstierkunde
- fundierte und schnelle Integration wissenschaftlicher Erkenntnisse der benannten Bereiche in die Praxis
- Vertiefung der Kenntnisse der aktuellen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften und Gutachten
- fundierter Wissenszuwachs und Wissensaktualisierung der bereits in der beruflichen Praxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten
- (Zurück)gewinnung von Fach- und Führungskräften für die relevanten Berufszweige in der Tiermedizin“

Zu den Qualifikationszielen der einzelnen Studiengänge s.u.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse der beiden Studiengänge klar formuliert sind und den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolventinnen und Absolventen angemessen Rechnung tragen. Dies wird auch durch das Curriculum deutlich. Integriert sind beispielweise Module zur Kommunikation und im Studiengang Laboratory Animal Sciences das Modul „Resilienz und Coping“.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche In-

novation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität.

Es ist auch bei den Gesprächen vor Ort deutlich geworden, dass im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengangs an die vorausgesetzten beruflichen Erfahrungen der Studierenden angeknüpft wird. So wurden Fragestellungen aus der Berufstätigkeit der Studierenden aufgegriffen und daraus Themen für die Projekt- und Abschlussarbeiten entwickelt.

Die Qualifikationsziele sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe kann von einer Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen ausgegangen werden. Die Gutachtergruppe hatte während der Begehung auch Gelegenheit, sich vom angemessenen Niveau der (im Rahmen des Pilotprojektes) angefertigten Abschlussarbeiten zu überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Veterinary Public Health (VPH)

Dokumentation

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs unter anderem auch auf den Internetseiten des Studiengangs wie folgt beschrieben:

„Das Programm soll die Studierenden in die Lage versetzen, komplexe Probleme in den Bereichen Verbraucherschutz, Tierschutz sowie Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen kritisch zu analysieren. Sie lernen, differenzierte Lösungen auf dem Stand des Wissens und der Technik anbieten zu können.

Sie sollen mit allen Beteiligten, insbesondere mit Kollegen, staatlichen Behörden und der Öffentlichkeit angemessen kommunizieren können.

Die Studierenden lernen, wie und wo sie die aktuelle nationale und internationale Gesetzgebung ihres Fachgebiets finden und anwenden können.

Die Absolventen werden geschult, ihre persönlichen und beruflichen Grenzen zu respektieren und bei Bedarf die Unterstützung von Angehörigen anderer Berufsgruppen in Anspruch zu nehmen.

Die Studierenden müssen unter Beweis stellen, dass sie Probleme selbständig wissenschaftlich aufarbeiten können.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

S.o.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02: Laboratory Animal Science (LAS)

Dokumentation

U.a. auf den Internetseiten des Studiengangs hat die Hochschule die Qualifikationsziele wie folgt beschrieben:

„Das Programm soll die Studierenden in die Lage versetzen, komplexe Probleme in der modernen Versuchstierkunde kritisch zu analysieren und differenzierte Lösungen auf dem Stand des Wissens und der Technik anzubieten. Dies geschieht mit besonderer Betonung der Anwendung des 3R-Konzepts.

Sie sollen in der Lage sein, mit allen Beteiligten, insbesondere mit Kollegen, staatlichen Behörden und der Öffentlichkeit angemessen zu kommunizieren.

Die Studierenden lernen, wie und wo sie die aktuelle nationale und internationale Gesetzgebung finden und wie diese anzuwenden ist. Sie können nach deutschem Recht Tierversuchsanträge verfassen.

Die Absolventen werden geschult, ihre persönlichen und beruflichen Grenzen zu respektieren und bei Bedarf die Unterstützung von Angehörigen anderer Berufsgruppen in Anspruch zu nehmen. Sie können persönlichen und sozialen Stress, der aus dem anspruchsvollen Arbeitsumfeld resultiert, bewältigen und Mitarbeiter diesbezüglich unterstützen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

S.o.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 NdS. StudAkkVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Idee hinter dem organisatorischen Konzept der weiterbildenden berufsbegleitenden BEST-VET-Studiengänge ist nach Angabe der Hochschule eine flexible Gestaltung der Studiengänge um die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Studium zu ermöglichen.

Die Module sind einerseits in das Gesamtcurriculum eingebunden, andererseits stellen sie aber auch abgeschlossene Einheiten dar. Die Fortsetzung des Studiums ist dadurch auch dann möglich, wenn ein Modul egal aus welchem Grund versäumt wurde. Je nach zeitlicher Lage des Moduls im 2-Jahres-Curriculum ist die nachträgliche Absolvierung innerhalb des curricularen Zyklus möglich, da die Module mindestens jährlich angeboten werden

Die Module sind in sich abgeschlossene Einheiten, deren erfolgreiche Absolvierung von der Hochschule bescheinigt wird. Damit wird es möglich, auch bereits Teile der Studiengänge z.B. in Bewerbungen oder als Weiterbildungsnachweis im bestehenden Dienstverhältnis vorzulegen. Die Modulstruktur hat sich auch als geeignet für Arbeitgeber, wie z.B. Behörden, erwiesen, um ihre Angestellten gezielt in gewissen Bereichen schulen lassen zu können. Dazu trägt auch die inhaltliche Ausrichtung der Module bei.

Zur einheitlichen Struktur heißt es im Modulhandbuch:

„Die Module (Basis- und programmspezifische Module) sind nach folgender Standard-Struktur aufgebaut:

- Vorbereitungsphase (ca. 4 bis 6 Wochen vor der Präsenzphase): Die Studierenden erhalten auf elektronischem Weg Unterlagen und Aufgaben, um diese im Selbststudium zur Vorbereitung auf die Präsenzphase zu erarbeiten.

- Präsenzphase (1 - 2 Tage hintereinander): An diesen Tagen erarbeiten die Studierenden, aufbauend auf die Vorbereitungsphase, die wesentlichen Konzepte des Moduls gemeinsam mit den anderen Teilnehmer_Innen und den Dozierenden; die Präsenzphase dient auch der Vorbereitung auf die Projektphase.

- Projektphase (ca. 2 Monate nach der Präsenzphase): Anhand von Problemstellungen aus dem beruflichen Umfeld der Studierenden sollen die erlernten Konzepte angewendet und vertieft werden. In dieser Zeit stehen den Studierenden begleitend Ansprechpartner_Innen aus dem Modul zur Verfügung. In einer vom Modulverantwortlichen und in der Modulbeschreibung festgelegten Frist reichen die Studierenden die geforderten Unterlagen und Nachweise schriftlich ein, die ihre Auseinandersetzung mit der Problemstellung dokumentieren. Sie erhalten hierauf schriftliches Feedback.

- Abschlusspräsenz (1 Tag Präsenz): Bei einem Abschlusstag in Präsenz erhalten die Studierenden nach einer Präsentation ihrer Ausarbeitung /Ergebnisse und einer sich anschließenden Diskussion ein direktes Feedback durch die Modulverantwortlichen. In der Abschlusspräsenz wird auch eine Evaluierung des Moduls durch die Studierenden durchgeführt.

- Zertifikat: Wenn die Studierenden an den Präsenzphasen teilgenommen, die Vorbereitungs- und Projektarbeiten erfolgreich bearbeitet und die insgesamt geforderten Lernziele erreicht haben, erhalten sie ein Zertifikat über die erfolgreiche Absolvierung des Moduls.

In den Basismodulen sowie den Modulen mit zweisemestriger Laufzeit wird von der Standard-Struktur insofern abgewichen, dass es innerhalb der Projektphase einen Präsenztag gibt. Diese Struktur-Variante dient didaktisch der besseren thematischen Steuerung und Begleitung des Lernprozesses und der Umsetzung der Projektarbeiten.“

In beiden Studiengängen sind die drei sogenannten Basismodule „Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit“, „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement“ und „Lesen und Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten“ (je 5 ECTS-Punkte) und studiengangsspezifische Module (s.u. im Umfang von insgesamt 50 ECTS) sowie ein Wahlpflichtmodul (7 ECTS) zu belegen. Das Studium schließt im 4. Semester mit einer Masterarbeit (im Umfang von 18 ECTS-Punkten) ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe setzen die Curricula an der Eingangsqualifikation der Studierenden als bereits approbierte Tierärztinnen und Tierärzte an und integrieren die beruflichen Erfahrungen der Studierenden. Dies erfolgt u.a. durch das Aufgreifen von beruflichen Fragestellungen aus dem Tätigkeitsbereich der einzelnen Studierenden zur Anwendung des im Studium Neuerlernten.

Die Curricula sind unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnungen, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Modulkonzepte sind stimmig aufeinander bezogen.

Mit Übungen und Aufgaben zur Vorbereitung, Vorlesungen, interaktiver Behandlung von Fallbeispielen, Anfertigung von Hausarbeiten, Essays und Präsentationen, Lernportfolios u.a. umfassen die Studiengangskonzepte nach Einschätzung der Gutachtergruppe vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und es werden (u.a. durch die Anknüpfung an die beruflichen Fragestellungen) Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet. Die Kompetenzorientierung der Prüfungen ist nicht zuletzt durch die Vielfalt der eingesetzten Prüfungsformen sichergestellt.

Zur Zulassungsvoraussetzung ist aus berufspraktischer Sicht anzumerken, dass zur Zulassung die Voraussetzung einer gültigen tierärztlichen Approbation (die ihrerseits ein vorangegangenes tiermedizinisches Studium voraussetzt) vorteilhafter erscheint. Diese wird auf Antrag erteilt bei Studienabschlüssen innerhalb der EU. Wer seinen Abschluss nicht in der EU gemacht hat, muss

eine "Kenntnisprüfung" ablegen. D.h., der Kandidat muss sich einer Schulung unterziehen, bei der die Defizite in der Ausbildung ausgeglichen werden. Nach erfolgreicher Prüfung können diese Personen dann ebenfalls die Approbation beantragen (Grundsatz der Gleichwertigkeit). Auf diese Weise könnten sich auch Teilnehmer aus Drittstaaten qualifizieren, auch wenn sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen (z. B. approbierte Tierärztinnen und Tierärzte aus Drittstaaten, die ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit beibehalten wollen). Es wird empfohlen, eine dahingehende Anpassung der Zulassungskriterien zu prüfen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Veterinary Public Health (VPH)

Dokumentation

Für den Studiengang Veterinary Public Health sind die oben genannten Basismodule (2. Semester) sowie die studiengangsspezifischen Module „From stable to table“ (6 ECTS, 1. Sem.), „Schlacht- und Fleischuntersuchung“ (6 ECTS, 1. Sem.), „Tierseuchenbekämpfung“ (6 ECTS, 1. Sem.), „Handel mit Tieren und Produkten tierischer Herkunft“ (5 ECTS, 3. Sem.) „Betriebsstättenkontrolle“ (5 ECTS, 2./3. Semester), „Ethik und Tierschutz im öffentlichen Veterinärwesen“ (5 ECTS, 2./3. Sem), „Angewandte Epidemiologie (5 ECTS-Punkte, 3. Semester), „Allg. und spez. Recht im öffentlichen Veterinärwesen“ (6 ECTS, 3. Sem.) und „Arzneimittel in der Veterinärmedizin“ (6 ECTS, 3.Sem.) und zu belegen.

Ansonsten s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe liegt in den vorgelegten Lebensmittelmodulen ein erheblicher Schwerpunkt auf dem Lebensmittel „Fleisch“ und hier vor allem auf der Fleischgewinnung. Fleischerzeugnisse und weitere Lebensmittel tierischer Herkunft wie z. B. Milch, Eier und Fisch werden im Masterstudiengang so gut wie gar nicht erwähnt, obschon die Grundlagen im Hauptstudium der Tiermedizin gelegt werden. Es fehlen auch Inhalte zu alternativen Proteinträgern wie z. B. Insekten oder Fleischersatzprodukten wie z. B. Soja.

Da sich die meisten „Lebensmittelskandale“, also Krisensituationen in der letzten Zeit auf Verarbeitungserzeugnisse bezogen haben, empfiehlt die Gutachtergruppe, Verarbeitungserzeugnissen einen größeren Bereich bei den Studieninhalten einzuräumen, auch im Lichte der Ziele des Masterstudiengangs, die u. a. eine „Krisenfestigkeit“ der Teilnehmer beinhalten.

Ansonsten s.o.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachtergruppe empfiehlt,

Verarbeitungserzeugnissen einen größeren Bereich bei den Studieninhalten einzuräumen.

Studiengang 02: Laboratory Animal Science (LAS)

Dokumentation

Für den Studiengang Laboratory Animal Science sind die oben genannten Basismodule (1. Semester) sowie die studiengangsspezifischen Module „Der Tierversuch – Vom Antrag zur

Durchführung“ (6 ECTS, 1./2. Sem.), „3R-Konzept-Ersatz- und Ergänzungsmethoden“ (6 ECTS, 2. Sem.), „Das Versuchstier - Haltung und experimentelle Maßnahmen“ (6 ECTS, 2. Sem.), „Zucht von Labornagern“ (6 ECTS, 2. Sem.), „Ethik und Tierschutz in der Versuchstierkunde“ (5 ECTS, 2./3. Sem.), „Resilienz und Coping“ (5 ECTS, 3. Sem.), „Analgesie, Schmerzausschaltung und Anästhesie“ (6 ECTS, 3. Sem.), „Experimentelles Studiendesign und Biometrie“ (5 ECTS, 3. Sem.) und „Ausbildung nach FELASA-B“ (5 ECTS, 3. Sem.) zu belegen.

Ansonsten s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

S.o.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Da die berufsbegleitend konzipierten Studiengänge sich speziell an bereits Berufstätige (oder Studierende mit familiären Verpflichtungen) richten, ist kein explizites Mobilitätsfenster vorgesehen.

Anerkennungsregelungen finden sich in der im Entwurf vorgelegten Prüfungsordnung der BEST-VET-Studiengänge (§ 9). Hier heißt es:

„(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Tierärztliche Hochschule Hannover. [...]“

Entscheidungsvorschlag

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe erlaubt die hohe Flexibilität des Programms eine individuelle Gestaltung des Studiums, so dass auch Aufenthalte an anderen Hochschulen oder in der Praxis denkbar sind.

Die Anerkennungsregelungen laut § 9 des vorgelegten Entwurfs der Prüfungsordnung für die BEST-VET-Studiengänge entsprechen den Anforderungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (vom 16. Mai 2007) ("Lissabon-Konvention").

Damit schafft die Hochschule Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Veterinary Public Health (VPH)

Dokumentation

S.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

S.o.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02: Laboratory Animal Science (LAS)

Dokumentation

S.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

S.o.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Zurzeit sind nach Angaben der Hochschule ca. zwei Drittel der Lehrbeauftragten Dozierende der Tiermedizinischen Hochschule Hannover. Die externen Lehrbeauftragten decken insbesondere Inhalte ab, die an der Hochschule in der Form nicht vorgehalten werden, z.B. Kommunikationstraining sowie die praktische Erarbeitung und Durchführung von rechtlichen Maßnahmen (z.B. die Durchführung von Maßnahmen bei Ordnungswidrigkeiten und Ordnungsverfügungen).

Dabei sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für weiterbildende Studiengänge (§ 34 NHG) alle Lehrenden im Rahmen von Lehraufträgen tätig. Die Modulverantwortlichen werden in der Regel aus den internen Dozierenden der Hochschule gewonnen. Bei berufspraktischen Inhalten wird nach Angaben der Hochschule besonderer Wert auf die beruflichen Erfahrungen der Lehrenden, insbesondere der externen Lehrbeauftragten gelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe schätzt die personelle Ausstattung der Studiengänge sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht als sehr gut ein. Das Zusammenwirken von Modulverantwortlichen aus Dozierenden der Hochschule und mit praxiserfahrenen externen Dozierenden erscheint für diese weiterbildenden und anwendungsorientierten Studiengänge besonders geeignet und sinnvoll.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Veterinary Public Health (VPH)

Dokumentation

S.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

S.o.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02: Laboratory Animal Science (LAS)

Dokumentation

S.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

S.o.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Präsenzphasen finden in den Räumlichkeiten der Hochschule statt. Praktisch orientierte Module werden in entsprechenden Praktikumsräumen (z.B. Institut für Lebensmittelqualität und -sicherheit, Institut für Tierhygiene, Tierschutz und Nutztierethologie oder Clinical Skills Lab) am Standort Hannover durchgeführt.

Aus didaktischen Gründen wird das Modul Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Lehr- und Forschungsinstitut der Hochschule in Ruthe durchgeführt.

Die Studierenden erhalten Zugang zum IT-System der Hochschule sowie zu den notwendigen Lernmaterialien. Die Bibliothek der Hochschule ist die größte tiermedizinische Bibliothek im deutschsprachigen Raum und eine der größten tiermedizinischen Bibliotheken Europas.

Für die Kommunikation mit den Studierenden und die Selbstlernphasen (Blended Learning) wird die Plattform Moodle eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Sachmittelausstattung der Studiengänge sehr gut. Während der Begehung hatte die Gutachtergruppe Gelegenheit auch die sehr gut ausgestatteten Räumlichkeiten der Hochschule zu begehen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Veterinary Public Health (VPH)

Dokumentation

S.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

S.o.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02: Laboratory Animal Science (LAS)

Dokumentation

S.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

S.o.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Den Antragsunterlagen zufolge schließt jedes Modul mit einer Leistungsbewertung (Prüfungsleistung) ab. Als Leistungs- und Prüfungsarten sind schriftliche Hausarbeiten, mündliche Vorträge und in Einzelfällen auch Klausuren vorgesehen. Üblich ist demnach eine Bewertung mit dichotomer Benotung („bestanden“ oder „nicht bestanden“). In den Modulbeschreibungen sind unter der Rubrik „Prüfungsanforderungen“ für alle Module die zu erbringenden Studien und Prüfungsleistungen aufgeführt (s.a. Kapitel § 7 Modulbeschreibungen).

In einem den Modulbeschreibungen vorangestellten Text im Modulhandbuch heißt es dazu:

„Bei den Modulen handelt es sich um „Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter“, d.h. Beiträge (mündlich, schriftlich und ggf. praktisch) werden für die Gesamtbeurteilung herangezogen. In den Präsenzphasen erbrachte Leistungen in Form von mündlichen und schriftlichen

Beiträgen sind endnotenrelevante Prüfungsvorleistungen. Die jeweiligen Projektarbeiten und deren Präsentation sind Prüfungsleistungen.

Dieser Bewertungsansatz wird durch das dichotome Bewertungssystem (bestanden / nicht bestanden) unterstützt, da im positiven Bereich des Notenspektrums keine weitere Differenzierung erfolgen muss. Das ermöglicht eine einfache Entscheidungsfindung, welche Leistungen als ‚unterkritisch‘ (i.e. negativ) zu bewerten sind. Durch die interaktive Gestaltung der Prozesse sind die Feedback-Schleifen kurz, weshalb schon frühzeitig in das Lerngeschehen eingegriffen werden kann, sollten sich ‚unterkritische‘ Leistungen häufen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Prüfungen modulbezogen. Die Kompetenzorientierung der Prüfungen durch die Vielfalt der eingesetzten Prüfungsformen deutlich geworden.

Der Verzicht auf eine Vergabe von Noten im gesamten Studium wurde kritisch diskutiert. Die Gutachtergruppe ist aber zu dem Ergebnis gekommen, dass insbesondere vor dem Hintergrund des besonderen Studiengangskonzeptes eine Benotung nicht notwendig erscheint. Bei den Studierenden handelt es sich um approbierte und mehrheitlich bereits promovierte Tierärzte und Tierärztinnen, die ein veterinärmedizinisches Studium (mit einer Benotung) abgeschlossen haben und für deren weiteren Bildungsweg eine weitere Benotung nicht zwingend erforderlich erscheint.

Nach Aussagen der anwesenden Studierenden werden die teilweise sehr ausführlichen Rückmeldungen zu den Prüfungsleistungen als sehr hilfreich eingeschätzt und gegenüber einer schulnotenskalierten Bewertung klar bevorzugt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Veterinary Public Health (VPH)

Dokumentation

S.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

S.o.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02: Laboratory Animal Science (LAS)

Dokumentation

S.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

S.o.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Studiengänge wurden berufsbegleitend konzipiert. Ein exemplarischer Studienverlaufsplan zeigt die Möglichkeit der Einhaltung der Regelstudienzeit von vier Semestern. Blended-Learning-Elemente ergänzen die geblockten Präsenzveranstaltungen (s.o.). Eine Koordinationsstelle achtet auf eine weitgehende Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen. Alle Module werden mindestens jährlich angeboten, die Basismodule, die in beiden Studiengängen zu belegen sind, werden in jedem Semester angeboten. Die Module sind so konzipiert, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres abgeschlossen werden können. (Zum Wahlpflicht-Bereich siehe Prüfbericht/Modularisierung (§ 7)). Mit einer Ausnahme im Studiengang Veterinary Public Health (s.u.) werden keine Voraussetzungen zur Teilnahme der Module verlangt, so dass die Module bei Bedarf auch zu einem anderen Zeitpunkt/ in einer abweichenden Reihenfolge absolviert werden können.

Verlauf und Termine werden laut Aussagen der Studierenden und Lehrenden frühzeitig bekanntgegeben. Die Studierenden erhalten so die Möglichkeit, ihren individuellen Studienplan, abgestimmt auf ihre beruflichen und privaten Pläne, langfristig zusammenstellen zu können.

Zu den Prüfungen s.a. das Kapitel Prüfungssystem.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe studierbar. Ein vorgelegter exemplarischer Studienverlaufsplan zeigt, dass ein Studium in der Regelstudienzeit möglich ist. Alle Module weisen mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Punkten auf. Pro Semester sind lt. Studienverlaufsplan 20 bis 24 ECTS-Punkte zu erreichen und maximal 4 Module abzuschließen. Der studentische Arbeitsaufwand erscheint angemessen. Dies wurde auch von den Studierenden und Absolventinnen und Absolventen bestätigt. Darüber hinaus berichteten die Studierenden von einer ausgesprochen intensiven und persönlichen Betreuung und Beratung durch die Lehrenden.

Da der Studiengang in der Vergangenheit im Rahmen eines Pilotprojektes bereits durchgeführt wurde, aber dabei aus persönlichen Gründen teilweise auch in einer sehr gestreckten Form studiert wurde, z.B. dadurch, dass nur einzelne Module als Weiterbildung durch die Teilnehmer genutzt wurden, konnten die bisherigen Studienverläufe nicht zu Aussagen über eine durchschnittliche Regelstudienzeit herangezogen werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Veterinary Public Health (VPH)

Dokumentation

Das Modul Betriebsprüfung setzt als einziges Modul den Abschluss vorangegangener Module voraus. Es werden hier zusätzlich zu den zwei Präsenztagen insgesamt 6 Betriebsstättenkontrollen durchgeführt, die erst durchgeführt werden können, wenn die Module „Allg. und spez. Recht im öffentlichen Veterinärwesen“, „From stable to table – Grundsätze sicherer Lebensmittel“, „Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung“ und „Tierseuchenbekämpfung“ abgeschlossen wurden. Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Modul Betriebsstättenkontrolle für den Studiengang von zentraler Bedeutung und die Durchführung der integrierten Betriebsstättenkontrollen wesentlich für die Berufsbefähigung der Absolvent/-innen.

Die Ausnahme dieses Moduls in der Struktur schmälert in keiner Weise das zur Flexibilität des Studiengangs gesagte, hinsichtlich Mobilität und Studierbarkeit. Die genannten Voraussetzungen sind fachlich begründet und sinnvoll.

Ansonsten s.o.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02: Laboratory Animal Science (LAS)

Dokumentation

S.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

S.o.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Beide Studiengänge sind als berufsbegleitende weiterbildende Masterstudiengänge konzipiert.

Besonderer Wert wird in diesen Programmen auf die Studierbarkeit und auf die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Studium gelegt. Die Regelstudienzeit zur Erreichung der 90 ECTS-Punkte ist auf 4 Semester gestreckt.

Darüber hinaus ermöglicht das Studiengangskonzept, basierend auf den (mit einer Ausnahme im Studiengang Veterinary Public Health) voneinander unabhängig belegbaren Modulen, eine auf die Studierendenbedürfnisse individuell abgestimmte Streckung des Programms. Kurze Präsenzphasen an der Hochschule werden im gewählten Blended-Learning-Konzept durch online-gestützte Vor- und Nachbereitungsphasen unterstützt (s.o.).

Inhaltlich wird an die bei der Zulassung vorausgesetzte mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit der bereits approbierten Tierärztinnen und Tierärzte angeknüpft (s.o.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe weisen die Studiengänge damit in sich geschlossene Studiengangskonzepte auf, die die besonderen Charakteristika als berufsbegleitende und

weiterbildende Masterstudiengänge angemessen darstellen. Dies wird einerseits durch die Integration der beruflichen Erfahrungen der Studierenden (z.B. im Rahmen von Projekt- und Masterarbeiten) und andererseits durch das online-unterstützte Blended-Learning-Konzept mit kurzen Präsenzphasen und mit einer den Studierenden zufolge sehr intensiven Beratung und Betreuung realisiert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Veterinary Public Health (VPH)

Dokumentation

S.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

S.o.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02: Laboratory Animal Science (LAS)

Dokumentation

S.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf S.o.

S.o.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 NdS. StudAkkVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der fachlichen Inhalte sowie die methodisch-didaktische Gestaltung werden nach Angaben der Hochschule durch sog. „Feedback-Gespräche“ gewährleistet. Diese Gespräche finden einmal pro Modulzyklus für jedes Modul statt. Dabei reflektieren die Modulverantwortlichen mit der BEST-VET Kommission oder deren Beauftragten auf Grundlage der Evaluierungen durch die Teilnehmenden die Durchführung der Module und besprechen mögliche Weiterentwicklungen sowohl in inhaltlicher als auch methodisch-didaktischer Hinsicht. Insbesondere wird dabei auf neue Entwicklungen (z.B. Gesetzesänderungen, nationale und internationale Anforderungen an Absolventinnen und Absolventen, Gender und Diversity, Weiterentwicklung der Blended-Learning-Szenarien aufgrund technischer Weiterentwicklungen und

Möglichkeiten) eingegangen und die Relevanz dieser Entwicklungen für die postgraduale Ausbildung. Ferner werden die Möglichkeiten zum Einbau in den Studiengang erörtert und in Folge gegebenenfalls als Maßnahme für den nächsten Modulzyklus formuliert.

Außerdem wird für jedes Modul die Anerkennung durch die Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) beantragt. Die ATF ist die Fortbildungsorganisation der Bundestierärztekammer - Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern e.V. (BTK), die die Qualität von Fortbildungen und Fortbildungsarten anderer Träger überprüft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die der Erstakkreditierung vorangegangene Projektphase und das damit verbundene Forschungsprojekt sind die Studiengänge nach Einschätzung der Gutachtergruppe bereits sehr gut weiterentwickelt. Es ist bei den Gesprächen deutlich geworden, dass dabei auch auf die Anregungen der Studierenden eingegangen wurde.

Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in beiden Studiengängen ist deutlich geworden. Es wurde dargelegt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Veterinary Public Health (VPH)

Dokumentation

S.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

S.o.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02: Laboratory Animal Science (LAS)

Dokumentation

S.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

S.o.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Lehramt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 NdS. StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Sämtliche Studienangebote der Hochschule werden gem. § 5 NHG und auf Basis der internen Evaluationsordnung durch die Studierenden evaluiert. Jedes Modul der BEST-VET Studiengänge wird dabei nach Angaben der Hochschule im Anschluss an jede Präsenzphase hinsichtlich des Inhalts und des Ablaufs der Präsenzphase evaluiert (Veranstaltungsevaluierung). Am Ende des gesamten Moduls erfolgt eine ausführliche Modulevaluierung.

Bei der Begehung berichteten die Studierenden zudem von einem sehr guten und persönlichen Austausch mit den Lehrenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegen die Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Es wurde dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden, die fortlaufend überprüft werden und deren Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Allerdings empfiehlt die Gutachtergruppe, Befragungen der Absolventinnen und Absolventen durchzuführen und die Ergebnisse zu nutzen, um die Studiengänge kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollten Befragungen der Absolventinnen und Absolventen vorgesehen und die Ergebnisse genutzt werden, um die Studiengänge kontinuierlich weiterzuentwickeln.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Veterinary Public Health (VPH)

Dokumentation

S.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [

S.o.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02: Laboratory Animal Science (LAS)

Dokumentation

S.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

S.o.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 NdS. StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 NdS. StudAkkVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Hochschule verweist auf ihr Leitbild mit dem Bekenntnis zur „Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen“. Es ist eine Gleichstellungsbeauftragte ernannt und die Hochschule ist seit 2011 mit dem TOTAL E-QUALITY-Prädikat ausgezeichnet.

Den Antragsunterlagen zufolge ist aus der BMBF-Projektphase der beiden Studiengänge bekannt, dass die Kinderbetreuung vor Ort während der Präsenzzeiten ein sehr wichtiges Unterstützungsinstrument darstellt und oftmals eine Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen ist. Daher arbeitet die Hochschule seit einigen Jahren mit einem kommerziellen lokal ansässigen Familienservice zusammen, welcher professionelle Kinderbetreuung sowohl in seiner nahegelegenen Einrichtung als auch direkt in den Eltern-Kind-Zimmern der Tierärztlichen Hochschule Hannover anbietet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit, die auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden. So wurde insbesondere die flexible Kinderbetreuung, die von den Teilnehmenden der Studiengänge während der Präsenzphasen an der Hochschule in Anspruch genommen werden kann besonders positiv hervorgehoben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 NdS. StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 NdS. StudAkkVO.

[Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 NdS. StudAkkVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 NdS. StudAkkVO.

[Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 NdS. StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 NdS. StudAkkVO.

[Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 NdS. StudAkkVO)

Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 NdS. StudAkkVO. [Link](#)

[Volltext](#)

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Studiengänge wurden im Rahmen eines Pilotprojektes entwickelt. Seit 2014 werden die Module der Studiengänge in diesem Rahmen angeboten, so dass bereits Erfahrungen mit dem Studiengang bestehen, obwohl es sich um eine Erstakkreditierung handelt. So hatte die Gutachtergruppe auch Gelegenheit mit Studierenden zu sprechen und Abschlussarbeiten einzusehen.

Da z.B. Module auch einzeln als Weiterbildung für Tierärztinnen und Tierärzte belegt wurden und vielfach auch von einer Teilzeitregelung Gebrauch gemacht wurde, können die Daten allerdings nicht zur Bestimmung der durchschnittlichen Regelstudienzeit herangezogen werden und werden hier nicht aufgeführt.

Nach der ursprünglichen Berichtserstellung wurden von der Hochschule noch Anpassungen der Studienprogramme vorgenommen, die an den Akkreditierungsrat kommuniziert wurden, aber der Gutachtergruppe nicht vollständig vorgelegen hatten. So wurden die Studienverlaufspläne geändert (z.B. bezüglich der Reihenfolge und teilweise auch der Dauer der Module).

Daher wurde der Bericht von der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates zurückgestellt, um der Gutachtergruppe Gelegenheit zu geben, diese Anpassungen fachlich-inhaltlich zu bewerten.

Der im vorliegenden Bericht dargestellte Sachstand und die Bewertung der Gutachtergruppe beruht auf den während der Begehung am 08.11.2019 geführten Gespräche und den am 16.06.2020 von der Hochschule vorgelegten modifizierten Antragsunterlagen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (NdS. StudAkkVO)

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule:

- Prof. Dr. Reinhard Straubinger, Dekan der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, Leiter des Lehrstuhls Bakteriologie und Mykologie im Institut für Infektionsmedizin und Zoonosen
- Prof. Dr. Thorsten Buch, Leiter des Instituts für Versuchstierkunde der Universität Zürich, Professor für Versuchstierkunde

Vertreter der Berufspraxis:

- Dr. Wolfgang Kulow, Dezernatsleiter des Dezernats Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Regierungspräsidium Gießen

Vertreterin der Studierenden:

- Luise Grace Klass, Studentin der Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang 01: Veterinary Public Health (VPH)

Erfolgsquote	
Notenverteilung	
Durchschnittliche Studiendauer	
Studierende nach Geschlecht	

Studiengang 02: Laboratory Animal Sciences (LAS)

Erfolgsquote	
Notenverteilung	
Durchschnittliche Studiendauer	
Studierende nach Geschlecht	

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01: Veterinary Public Health (VPH)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	16.08.2019
Zeitpunkt der Begehung:	08.11.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, sowie Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Studiengang 02: Laboratory Animal Sciences (LAS)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	16.08.2019
Zeitpunkt der Begehung:	08.11.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, sowie Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
NdS. StudAkkVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums. ²Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ³Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. ²Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium höchstens fünf Jahre. ³Andere Regelstudienzeiten sind in besonders begründeten Fällen möglich, insbesondere für berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Kompakt- oder Teilzeitstudiengängen angeboten werden. ⁴Abweichend von Satz 2 kann die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Studiengänge in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums sechs Jahre betragen.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴ Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge eine besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Der Zugang zu Masterstudiengängen wird nach Maßgabe des § 18 Abs. 8 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in einer Ordnung geregelt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹ Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ² Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹ Für Bachelorgrade und für Mastergrade in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Bezeichnungen verwendet:

1. Bachelor of Arts (B. A.) und Master of Arts (M. A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft und Darstellende Kunst sowie in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin und Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften sowie in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B. Eng.) und Master of Engineering (M. Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL. B.) und Master of Laws (LL. M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B. F. A.) und Master of Fine Arts (M. F. A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B. Mus.) und Master of Music (M. Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. Master of Education (M. Ed.) für Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen.

² Bei polyvalenten Studiengängen sowie interdisziplinären Studiengängen und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach den Nummern 1 bis 6 nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ³ Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

⁴ Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B. A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁵ Für weiterbildende Masterstudiengänge dürfen die Mastergrade nach Satz 1 und Mastergrade verwendet werden, die von den Bezeichnungen nach Satz 1 abweichen. ⁶ Für das nicht gestufte Theologische Vollstudium können der Mastergrad nach Satz 1 Nr. 1 oder ein Mastergrad verwendet werden, der von der Bezeichnung nach Satz 1 Nr. 1 abweicht.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen oder das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹ Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ² Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³ Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹ Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ² Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³ Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang und -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹ Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ² Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde zu legen. ³ Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis 30 Zeitstunden. ⁴ Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵ Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹ Für den Bachelorabschluss werden mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ² Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³ Abweichend von Satz 2 werden 300 ECTS-Leistungspunkte im Einzelfall nicht benötigt, wenn die oder der Studierende eine entsprechende Qualifikation hat. ⁴ Bei konsekutiven Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums für den Masterabschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt.

(3) ¹ Der Bachelorarbeit sind sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. ² In Studiengängen der Freien Kunst können in begründeten Ausnahmefällen der Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet werden.

(4) ¹ In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ² Dabei entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem Gesamtarbeitsaufwand von 30 Stunden. ³ Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹ An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ² Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen

(1) ¹ Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ² Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein Bachelor- oder Masterstudiengang im System gestufter Studiengänge, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen koordiniert und angeboten wird und zu einem gemeinsamen Abschluss führt.

(2) ¹ Gehört die ausländische Hochschule oder gehören die ausländischen Hochschulen dem Europäischen Hochschulraum an, so weist das Joint-Degree-Programm folgende Merkmale auf:

1. integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

² Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) anerkannt. ³ Die §§ 7 und 8 Abs. 1 finden auf Joint-Degree-Programme Anwendung. ⁴ Für den Bachelorabschluss werden 180 bis 240 ECTS-Leistungspunkte benötigt und für den Masterabschluss mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte. ⁵ Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 2 sowie in § 16 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹ Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ² Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³ Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte

1. Wissen und Verstehen im Sinne von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis,
2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen und Kunst im Sinne von Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation,
3. Kommunikation und Kooperation sowie
4. wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis sowie Professionalität.

(3) ¹ Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ² Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³ Für weiterbildende Masterstudiengänge ist eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich. ⁴ Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵ Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen

dar.⁶ Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart, insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren, sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere über nicht wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in Studiengängen ist gewährleistet. ² Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³ Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ² Ausnahmen sind beim Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie in Bezug auf Satz 1 Nr. 1 bei den Fächern Kunst und Musik zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹ Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 2 finden die Regelungen in § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

² Daneben gilt:

1. Die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. EU Nr. L 317 S. 119), berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 3 findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in § 10 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹ Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, so ist die Hochschule für die Einhaltung der Vorschriften der Teile 2 und 3 verantwortlich. ² Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht übertragen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹ Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ² Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹ Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so kann sie dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates nach § 22 Abs. 4 Satz 2 verleihen, wenn sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ² Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹ Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ² Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹ Ergänzend zu den Regelungen des § 6a Nds. BAKadG gewährleisten die nach § 6a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Nds. BAKadG in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie Lehrenden die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden. ² Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Bachelorausbildungsgangs gesondert festzustellen.

(2) ¹ Nebenberuflich an der Berufsakademie tätige Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken, müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen erfüllen. ² Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflich an der Berufsakademie tätigen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine fünfjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung nach § 6 a Abs. 3 Nds. BAKadG ist darüber hinaus auch zu überprüfen

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Berufsakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 NdS. StudAAkkVO

[Zurück zum Gutachten](#)